



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Lebensministerium
via email

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan – Öffentlichkeitsbeteiligung -
Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzorganisation ergänzend zur allgemeinen
Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen Österreichs**

Geschäftszahl LUA PRO 101/3

Innsbruck, 27.10.2009

Seitens der Tiroler Umweltschutzorganisation darf aufbauend auf der allgemeinen Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzorganisationen (= Stellungnahme der Umweltschutzorganisation Niederösterreich) folgende ergänzende

Stellungnahme

zum nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan-Teil Tirol abgegeben werden:

Vorab ist festzuhalten, dass der Rahmen und die planerische ganzheitliche Betrachtungsweise des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nach Ansicht der Tiroler Landesumweltschutzorganisation (in Folge LUA) dem Verständnis eines „modernen Flussgebietsmanagements“ entspricht. Sowohl die zeitliche Planungsperiode als auch die methodische Herangehensweise mit dem Ziel einer österreichweiten Betrachtung und schlussendlich Verbesserung des Zustandes unserer Gewässer wird seitens der LUA positiv im Sinne einer nachhaltigen Landschaftsentwicklung und -gestaltung (zu deren hochrangigsten Elementen Gewässer zu zählen sind!) gesehen.

Betrachtet man die zur Verfügung stehenden Dokumente und Pläne detaillierter, so ist aus Sicht der LUA fest zu stellen, dass einige Einteilungen/Maßnahmen/Zuordnungen zu Planungsperioden dem eigentlichen Verständnis und Ziel eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes als Umsetzungsinstrument der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht gerecht werden.

Offene Kritikpunkte ergeben sich aus Sicht der LUA im Speziellen zu folgenden „Detail-“ Punkten des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (Teil Tirol):

- **Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper**

Anschließend an alle größeren Überleitungen/Ausleitungen in Tirol wird das jeweils betroffene Gewässer als „heavily modified“ bis zum Zusammenfluss mit einem gleich großen Gewässers ähnlichen Charakters eingestuft.

Diese Ansicht bzw. Einteilung wird seitens der Landesumweltanwaltschaft Tirols (in Folge kurz LUA) nicht geteilt. Es ist bei derzeitigem Kenntnisstand nicht nachvollziehbar, warum der Großteil der Öztaler Ache, der Zillertaler Ache, der Melach/Ruetz bzw. auch der Bereich kleinerer Ausleitungen –wie z.B. im Bereich des Kalserbach Unterlaufes- als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft worden sind. Bei Abgabe eines entsprechenden Rest-/Dotierwassers ist es nach Ansicht der LUA sehr einfach möglich, zumindest ab einer gewissen Distanz von der Ausleitungsstelle den guten ökologischen Zustand und nicht nur das gute ökologische Potential zu erreichen.

Für die LUA erweckt diese Einteilung den Anschein, dass man die zu erreichende Zielsetzung an den betroffenen Gewässern schon von Beginn ab bewusst niedrig angesetzt hat. Diese Vermutung deckt sich nach Ansicht der LUA mit der Tatsache, dass im Bereich von bestehenden Hochgebirgssauseen **keine einzige Maßnahme** geplant ist!

Anmerkung: Die Ausweisung des Kalserbach-Unterlaufes als „erheblich veränderter“ Wasserkörper allein aufgrund der fehlenden/zu geringen Restwasserabgabe ist nach Ansicht LUA schlichtweg falsch und entspricht weder der Definition der erheblich veränderten Wasserkörper noch der Intention der WRRL.

- **Natura 2000**

Gemäß Studie des Umweltbundesamtes vom Februar 2004 („Entwicklung von Kriterien als Entscheidungshilfe für die Nennung der WRRL-relevanten NATURA 2000-Gebiete und wasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete“) sollten folgende Natura 2000-Gebiete Tirols im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie entsprechende Berücksichtigung finden: **Egelsee**, Nationalpark Hohe Tauern, Karwendel, **Lechtal**, Öztaler Alpen, **Schwemm**, Valsertal und **Vilsalpsee**.

Bei den fettgedruckten Natura 2000 – Gebieten handelt es sich um diejenigen, die sowohl von der Autorengruppe der oben angeführten Studie als auch der entsprechenden Länderexperten als unbedingt WRRL-relevant eingestuft wurden. Bei den normal gedruckten Natura 2000 – Gebieten handelt es sich um solche, die von der Autorengruppe als WRRL-relevant eingestuft worden sind.

Diese Einstufung im Sinne einer entsprechenden Umsetzung der WRRL findet sich nach Ansicht LUA im NGP-Tirol nur sehr unzureichend wieder!!!

Das Feuchtgebiet **Schwemm** samt Zu- und Abflüsse bis hin zur Mündung des Kohlenbaches in die Großache fehlt bei der Ausweisung prioritärer Gewässer!

Ebenso fehlt die **Vils samt Vilsalpsee** (bzw. samt Berger Ache) in der Ausweisung der prioritären Gewässer. Eine Ausweisung des Unterlaufes der Vils ist im Sinne eines nachhaltigen Schutzes gewässerbedingter Natura 2000 Gebiete, wie es der Vilsalpsee darstellt, eindeutig zu wenig.

Der Egelsee samt Zufluss fehlt bei der Ausweisung prioritärer Gewässer.

Der Lech wurde zwar über weite Strecken als prioritäres Gewässer ausgewiesen, warum das Teilstück bis zur Grenze Vorarlbergs nicht als prioritär ausgewiesen wurde, ist aus Sicht des Gefertigten nicht nachvollziehbar.

Zudem ist festzuhalten, dass kein einziges größeres Fließgewässersystem, das seinen Ursprung in einem alpinen Natura 2000 Schutzgebiet Nordtirols (Öztaler Alpen, Karwendel, Valsertal) hat, bei der Ausweisung der prioritären Gewässer Berücksichtigung fand. Aus Sicht des Gefertigten wäre zumindest **ein** für den hochalpinen Raum Tirols charakteristisches Einzugsgebiet in die Liste der prioritären Gewässer mit auf zu nehmen. Dabei käme der Öztaler Ache als längstem und größtem Seitenzubringer des Inns mit Ursprung im Natura 2000 Gebiet Öztaler Alpen aus Sicht der LUA die höchste Bedeutung zu.

Da in den angeführten alpinen Natura 2000 Schutzgebieten zahlreiche Lebensräume und Arten vorkommen, die unmittelbar mit den jeweiligen Gewässern bzw. Wasserkörpern in Verbindung stehen bzw. auf deren Wasserversorgung existentiell angewiesen sind, sind nach Ansicht LUA die betroffenen Gewässer als wichtiger Faktor für die einstige Ausweisung als Natura 2000 Gebiet anzusehen. Dementsprechend ist zumindest eines dieser hochalpinen Schutzgebiete in das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß §59b Ziffer 3 WRG aufzunehmen, wobei die Öztaler Alpen aufgrund der oben angeführten Eigenschaften der Öztaler Ache seitens LUA favorisiert werden.

Die Landesumweltanwaltschaft Tirol fordert daher die Aufnahme der entsprechenden Gewässer in die Ausweisung prioritärer Gewässer sowie die Aufnahme eines der drei hochalpinen Schutzgebiete (Karwendel, Öztaler Alpen, Hohe Tauern) in die Liste der Schutzgebiete nach §59b Ziffer 3 WRG. Zur Umsetzung entsprechender Maßnahmenprogramme und damit zur Erreichung der festgelegten Umweltziele wird die Erlassung wasserrechtlicher Regionalprogramme gemäß §55g an den betroffenen Gewässern gefordert.

- **Wasserabhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete** finden im NGP- Tirol so gut wie keine Berücksichtigung. Obwohl die WRRL ausdrücklich die Miteinbeziehung von Feuchtgebieten und wasserabhängigen Landökosystemen in die jeweiligen Wasserkörper vorsieht, beschränken sich die Ausweisung bzw. die vorgeschlagenen Maßnahmen –bis auf kleinere Maßnahmen im Auwaldrestbereich des Inns- auf das jeweilige Gewässer „im engeren Sinne“. Ein durchgehendes Auwald- bzw. Feuchtgebietsinventar entlang der zu behandelnden Bäche und Flüsse fehlt und ist eine entsprechende Ausarbeitung bzw. Mitbehandlung im Rahmen des NGP nach Kenntnisstand LUA nicht vorgesehen. Gerade dem Schutz bzw. der Verbesserung des Zustandes der letzten begleitenden Auwaldreste und Feuchtgebiete der ausgewiesenen Gewässer Tirols kommt nach Ansicht der LUA eine zentrale Bedeutung zu.
- **Ausweisung prioritärer Gewässer**
Ausweisungsgrundlage bildete offensichtlich die Abgrenzung der Fischregionen Epipotamal bis Metarhithral. Dabei wurden aber zusätzliche Gewässer innerhalb von Natura 2000 Gebieten (bis auf größere Bereiche des Lechs), in denen besondere Maßnahmen notwendig sind, vernachlässigt (z.B.: Feuchtgebietskomplex Schwemm). Gerade für Tirol ist die Abgrenzung des Maßnahmenprogramms mit der Fischregion Metarhithral nicht verständlich bzw. unbefriedigend, da bis auf die unteren bzw.

mittleren Abschnitte des Lechs vorwiegend epirhithrale Fließgewässertypen in den jeweiligen Schutzgebieten zu liegen kommen.

Deshalb wird seitens der LUA gefordert, speziell im Bereich der Schutzgebiete diese Fischregionsgrenze deutlich nach oben zu verschieben bzw. im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Kontinuums zur Gänze aufzuheben.

Nicht verständlich ist dabei nach Ansicht der LUA, dass der gesamte Draubereich oberhalb von Lienz bis zur Staatsgrenze mit Italien keine Berücksichtigung erfuhr. Gerade die oberen Drauabschnitte weisen ausgedehnte Auwaldbegleitstandorte auf (Raum Arnbach), die zum einen als Feuchtgebiete bzw. wasserabhängige Landökosysteme im Sinne der WRRL zu verstehen sind und die zum Zweiten eindeutig im Bereich der Fischregion Metarhithral zu liegen kommen.

Aus diesem Grund ist nach Ansicht LUA die Drau von Lienz bis zur Staatsgrenze in die Liste der prioritären Gewässer mit auf zu nehmen.

Ebenso ist die sinnvolle Seitenanbindung von kleineren Gewässern, die in die prioritären Gewässer münden, in das Maßnahmenprogramm 2015 mit auf zu nehmen.

Beispielhaft darf dabei die Mündung des Kaiserbaches in die Isel angeführt werden: Durch Abgabe eines entsprechenden Restwassers kann der bis auf die Ausleitungsstrecke in gutem bzw. sehr guten Zustand befindliche Kaiserbach als wertvolles Nebengewässer der Isel in seiner ökologischen Funktion und in seiner ökologischen Wertigkeit wieder deutlich verbessert werden. Damit wäre wiederum die Funktionsfähigkeit des zu „sanierenden“ Flusssystemes der Isel verbessert.

Insgesamt wird der vorliegende Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan /Teil Tirol –auch im Vergleich mit den Maßnahmenprogrammen anderer Bundesländer– aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft als wenig ambitioniertes Programm zur Minimalumsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie betrachtet.

Gerade im Bereich der Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper ist die Handschrift der EVU´s deutlich zu erkennen. Bei Umsetzung der anstehenden Maßnahmen bzw. spätestens in der zweiten/dritten Planungsperiode des NGP´s wird man sehen können, ob und inwieweit die Wassernutzer in angemessener Weise zur Erbringung von Leistungen zur stufenweisen Verbesserung des Zustandes unserer Gewässer heran gezogen werden oder eben nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt



Michael Reischer